### der 71. Grundschule "Am Kaitzbach"

in 01217 Dresden, Franzweg 4 Ruf: (03 51) 4 01 54 81 / Fax: (03 51) 4 02 73 51 / E-Mail: <u>info@71-gs.de</u>

#### 1. Geltungsbereich

Diese Hallenordnung gilt für die Einfeldschulsporthalle (folgend Halle genannt) der 71. Grundschule und ist für alle Nutzer und Besucher mit Betreten der Sportstätte verbindlich. Den Weisungen des verantwortlichen Lehr- und technischen Personals der 71. Grundschule "Am Kaitzbach" ist unbedingt und umgehend Folge zu leisten.

#### 2. Nutzungsrecht

- 2.1. Die Halle wird vorrangig für den Schulsport genutzt.
- 2.2. Die Nutzung der Halle durch Verbände, Sportvereine o. ä. bedarf der vertraglichen Regelung; jede Nutzung ist im Belegungsnachweis (Schaukasten) festzuhalten. Für aufgetretene Schäden, die nicht im Belegungsnachweis eingetragen sind, werden die Nutzer zur Verantwortung gezogen.
- 2.3. Die Halle darf nur bei Anwesenheit eines Sportlehrers, Trainers oder Fachübungsleiters bzw. GTA-Verantwortlichen zu den vertraglich vereinbarten Zeiten und für die freigegebene Sportart zu Übungs-und Trainingszwecken betreten und genutzt werden.
- 2.4. Durch den Hausmeister hat vorab eine Einweisung in den Schließdienst zu erfolgen. Mit Ablauf des Nutzungsvertrages ist der übergebene Schlüssel umgehend dem Schulhausmeister oder dem Ortsamt Dresden-Plauen auszuhändigen. Der Verlust von Schlüsseln durch den Nutzer und die damit verbundenen Ausgaben für die Neuanfertigung bzw. den Austausch der Schließanlage muss vom Nutzer getragen werden.

#### 3. Nutzungsbedingungen

- 3.1. Geräte, die zusätzlich in die Halle gebracht und abgestellt wurden, sind bei Ballspielen und Sportarten mit hoher Bewegungsenergie zu entfernen bzw. wenn möglich mittels Matten abzudecken.
- 3.2. Bei Sportspielturnieren und anderen Wettkämpfen haben die Verantwortlichen die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.
- 3.3. Bei laufintensiven Übungsformen bzw. Sportdisziplinen mit energiereichem Aufprall und hoher Bewegungsenergie sind die baulichen Gegebenheiten im besonderen Maße zu berücksichtigen.
- 3.4. Inline-Skaten und Hockey sind in der Schulsporthalle nicht erlaubt.
- 3.5. Die Sportart Fußball darf nur mit einem Hallenball (Indoorball) ausgeführt werden. Das Fußballspielen mit Leder-und Gummibällen sowie das Werfen der Bälle an die Decke der Halle sind verboten.
- 3.6. Für die Durchführung von Wettkämpfen nach den Regeln der Sportfachverbände ist die Halle nicht geeignet.

#### 4. Verhalten in der Halle

4.1. Sportlehrer, Trainer oder Fachübungsleiter bzw. GTA-Verantwortliche sind für die Einhaltung der Hallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich. Der Verantwortliche hat als erster die Schulsporthalle zu betreten und sie als

#### der 71. Grundschule "Am Kaitzbach"

- letzter zu verlassen, nachdem er sich überzeugt hat, dass Ordnung und Sicherheit gegeben sind.
- 4.2. In der Halle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder behindert bzw. belästigt wird.
- 4.3. Die Nutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.
- 4.4. Nach der Nutzung ist die Halle einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen (Prüfung: Sanitäranlagen, Abschließen der Außentür).
- 4.5. Die Halle darf nur mit eigens für Hallen zu verwendenden Sportschuhen betreten werden. Das Tragen von Sportschuhen mit schwarzer Sohle und Schuhen mit Absätzen oder mit Stollen ist nicht gestattet. Die Straßenschuhe sind in den Garderoben abzustellen.
- 4.6. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind im gesamten Gebäudekomplex der Schulsporthalle sowie im Außengelände und im gesamten Bereich der Schule verboten.
- 4.7. Die Verschmutzung des Fußbodens, insbesondere des Hallenbodens, ist zu vermeiden. Die Verwendung von Haft-und Rutschmitteln, z. B. Baumharz, Wachs oder Gleichwertiges ist unzulässig. Es dürfen keine zusätzlichen Spielfeldmarkierungen aufgebracht werden (z. B. mit Klebebändern). Verunreinigungen aller Art sind sofort zu entfernen.
- 4.8. Gegenstände aus Glas dürfen nicht in die Halle eingebracht werden. Die Aufbewahrung bzw. Einnahme von Speisen und Getränken sowie das Kauen von Kaugummi sind in der Schulsporthalle nicht gestattet. Abfall ist in die entsprechend bereitgestellten Abfall-bzw. Wertstoffbehälter einzubringen.
- 4.9. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind im gesamten Gebäudekomplex stets frei zu halten. Notausgänge dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden. Für alle Nutzer sind die objektspezifischen Regelungen gemäß Brandschutzordnung/Gefahren der Landeshauptstadt Dresden verbindlich.
- 4.10. Ab 17:00 Uhr stehen für vertragliche Nutzer der Halle acht Parkplätze gegenüber der Schulsporthalle zur Verfügung. Im Übrigen darf das Grundstück nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden. Fahrräder sind auf dem Grundstück zu schieben und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen von Fahrrädern im gesamten Gebäudekomplex ist untersagt. Das Anlehnen von Fahrzeugen (insbesondere Fahrräder) an der Gebäudewand sowie das Anschließen an den Grundstückzaun sind verboten.
- 4.11. Das vorhandene Telefon im Vorraum der Schulsporthalle ist noch nicht angeschlossen, daher sind Notrufe mit eigenem Mobiltelefon abzusetzen. Nach Anschluss des Telefons darf es nur im Notfall benutzt werden. Vertragnehmer bringen auch eigenes Erste-Hilfe-Material und ein Notrufhandy mit. Unfälle sind in der Schule anzuzeigen.

#### Notrufe: Feuerwehr/Rettungsdienst 112 und Polizei 110

#### 5. Benutzung von Einrichtung und Sportgeräten

- 5.1. Sportlehrer, Trainer bzw. Fachübungsleiter haben Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte vor ihrer Nutzung auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Bei Mängeln ist die Benutzung zu unterlassen und das Gerät bzw. die Anlage als mangelhaft zu kennzeichnen.
- 5.2. Die Nutzung von Turn-und Großgeräten ist nur unter Aufsicht und nur ihrem Zweck entsprechend, d. h. bestimmungsgemäß gestattet. Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder entsprechend der Ordnung (Stellplatz nach Vorgabe der Sportlehrer) im Geräte-

#### der 71. Grundschule "Am Kaitzbach"

- raum abzustellen. Geräteraumtore sind während des aktiven Übungsbetriebes geschlossen zu halten.
- 5.3. Der Geräteaufbau und Geräteabbau bzw. die Gerätebedienung darf nur von befugten Personen erfolgen. Verstellbare Geräte sind im Geräteraum auf die niedrigste Höhe einzustellen. Jedes Sportgerät, das nicht genutzt wird, ist aus dem Funktionszustand in den Lager- oder Ruhezustand zu versetzen.
- 5.4. Klettertaue dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und nicht verknotet werden.
- 5.5. Gitterleitern und Kletterstangeneinrichtungen sind vor der Benutzung in den Bodenhülsen fest zu arretieren und nach dem Gebrauch ordnungsgemäß hinter der Prallwand zu verstauen.
- 5.6. Die großen Basketballkörbe an den Frontseiten dürfen nur dann genutzt werden, wenn die Tore entfernt sind. Verbleiben die Tore in der Halle, sind für Basketball nur Übungswürfe aus dem Stand zulässig.
- 5.7. Fahrbare Geräte und Transportwagen sind in den Rollen zu entlasten.
- 5.8. Matten sind zu tragen oder mit dem Mattenwagen zu transportieren. Sie dürfen keinesfalls geknickt werden.
- 5.9. Das Aufstellen und Lagern von vereinseigenen oder privaten Gegenständen (Sportgeräte, Elektrogeräte, Beschallungseinrichtungen o. ä.) ist nur im Einvernehmen mit der Schulleitung zulässig. Ersatzansprüche auf Grund von Beschädigung oder Diebstahl sind gegenüber dem Vertragsgeber, gebäudeverwaltenden Amt bzw. der Landeshauptstadt Dresden ausgeschlossen.
- 5.10. Elektrische Geräte müssen eine gültige Prüfplakette als Nachweis zur jährlichen Wiederholungsprüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel haben.
- 5.11. Alle zugänglichen Bedienelemente der technischen Anlagen dürfen ausschließlich durch eingewiesene befugte Personen benutzt werden.
- 5.12. Tore müssen gegen Umkippen gesichert und mit den Piktogrammen "Nicht beklettern" + "Gegen Kippen sichern" versehen sein.

#### 6. Hausrecht

- 6.1. Die Hausrechtsinhaber und die Aufsichtsführenden können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken.
- 6.2. Die Hausrechtsinhaber und die Aufsichtführenden sind berechtigt, Personen von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos, z. B. auf Grund von Alkoholkonsum oder Drogenkonsum, besteht.
- 6.3. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und der Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.
- 6.4. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hallenordnung, die Haus-und Hofordnung sowie gegen die objektspezifischen Regelungen gemäß Brandschutzordnung/Gefahren kann der Nutzungsvertrag durch den Vertragsgeber oder das gebäudeverwaltende Amt unverzüglich gekündigt werden.
- 6.5. Fundsachen sind beim verantwortlichen Leiter abzugeben, dieser reicht sie an den Hausmeister weiter bzw. legt sie an die Sammelstelle für Fundsachen der Schulsporthalle.
- 6.6. Diebstahl, Einbruch, Sachbeschädigung und/oder Vandalismus sind sofort bei Feststellung durch den Nutzer der Ortspolizeibehörde oder der Polizeidirektion Dresden anzuzeigen. Die schriftliche Bescheinigung über die Erstattung der Strafanzeige und der Verfolgung der Straftat sind dem Schulleiter oder Hausmeister zu übergeben.

der 71. Grundschule "Am Kaitzbach"

Anschrift und telefonische Erreichbarkeit der Ortspolizeibehörde:
Polizeirevier Dresden-Mitte mit Zweigstelle Plauen
Kaitzer Str. 27 in 01069 Dresden
Ruf: (03 51) 4 83 26 01 / Fax: (03 51) 48 31 08

# oder Polizeidirektion Dresden Schießgasse 7 in 01067 Dresden, Ruf: (03 51) 48 30 / Fax: (03 51) 483 17 22 00

6.7. Bei Wasser-, Brand- und Sturmschäden ist entsprechend den Merktafeln "Verhalten im Brandfall" und "Alarmplan" zu verfahren.

#### 7. Haftung

- 7.1. Während der Nutzung ist die Schulsporthalle von innen zu schließen. Die Sachen der Schüler, Lehrer und sonstiger Vertragsnutzer sind nicht versichert.
- 7.2. Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen bzw. andere Dinge der Benutzer und Besucher übernommen.
- 7.3. Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung von stadteigenen Turnund Großgeräten bzw. Einrichtungsgegenständen der Schulsporthalle und- anlagen haftet der Nutzer, die Sportgemeinschaft oder der einzelne Verursacher.
- 7.4. Die Landeshauptstadt Dresden haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

#### 8. Inkrafttreten

- 8.1. Diese Hallenordnung wurde in der Schulkonferenz vorgetragen/beschlossen und tritt am 30.01.2012 in Kraft.
- 8.2. Weitere Hinweise für den Schulsportunterricht sind in den Belehrungsschwerpunkten der Lehrer an die Schülerinnen und Schüler enthalten und werden dokumentiert.

Vertreter Schulkonferenz	
Schulleiter	Hausmeisterdienst
 Beauftragter Schulverwaltungsamt	Fachbereich Sport